jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/6/16 10ObS145/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1992

Norm

GSVG §13

Rechtssatz

Zur "erstmaligen Aufnahme" der Höherversicherung gemäß§ 13 GSVG bedarf es eines auf Höherversicherung gerichteten Willensaktes des Versicherten, der in einer diesbezüglichen Parteihandlung zum Ausdruck kommen muß. Wenn sich durch Überzahlungen auf dem Beitragskonto des Versicherten ein Guthaben befindet, muß eine den Regeln des § 13 GSVG (bzw früher § 26 GSPVG) entsprechende Widmung des Betrages für die Höherversicherung gemäß§ 13 GSVG (bzw früher § 6 GSPVG) erfolgen; erst durch diese Anweisung über die Verwendung eines bestimmten eingezahlten Betrages kommt begrifflich eine Zahlung für die Höherversicherung im Sinn des § 13 Abs 2 GSVG (§ 6 Abs 2 GSPVG) zustande (VwGH vom 29.03.1984, 83/08/0240 mit weiteren Nachweisen).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 145/92
  Entscheidungstext OGH 16.06.1992 10 ObS 145/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0086059

Dokumentnummer

JJR_19920616_OGH0002_010OBS00145_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at